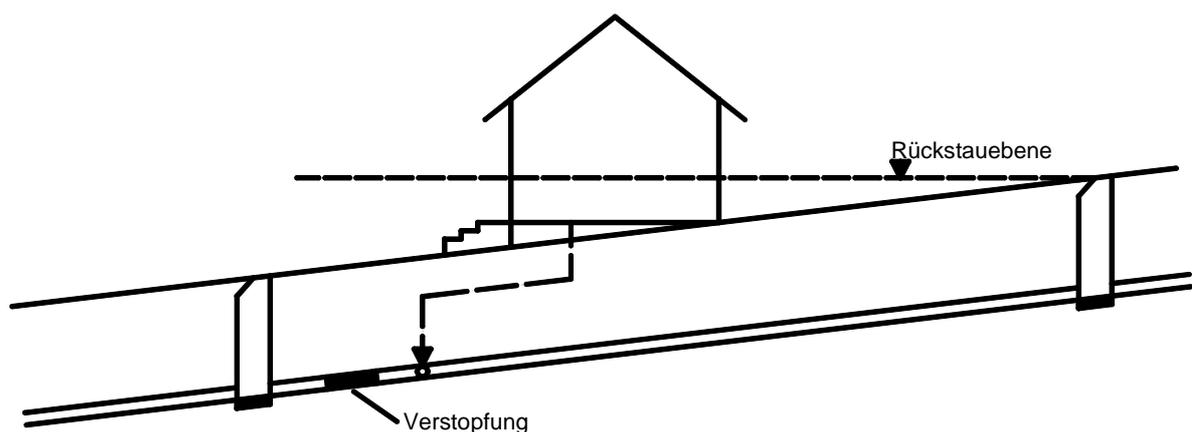


Merkblatt zum Schutz gegen Rückstau

Infolge von Ablagerungen, Verstopfungen oder starken Niederschlägen kann es in der Kanalisation zu einem Rückstau kommen. Gemeint ist ein Anstieg des Wasserspiegels im öffentlichen Kanal und dadurch auch in den Grundstücks-Entwässerungsleitungen. Die Folge können Überflutungen der Kellerräume sein, welche auftreten, wenn Entwässerungsanlagen tiefer liegen als die so genannte „Rückstauenebene“ (siehe Schema).



Liegen Bodenabläufe, Waschbecken, Waschmaschinen, Duschen etc. also unterhalb der Rückstauenebene, so müssen sie gemäß Entwässerungssatzung § 12 Abs. 8 vom Anschlussnehmer gegen Rückstau gesichert werden.

Auszug aus der Entwässerungssatzung:

§ 12 Abs. 8: Gegen Rückstau aus dem städtischen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlußnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik selber zu schützen. Die Rückstauenebene liegt in der Höhe der Oberkante des Kanalschachtdeckels des öffentlichen Sammlers oberhalb des betreffenden Hausanschlusses.

Die Haftung für die Folgen von Überschwemmungen übernimmt daher der Anschlussnehmer, also in der Regel der Grundstückseigentümer.

Um Kellerüberflutungen vorzubeugen, sollten die Entwässerungseinrichtungen im eigenen Interesse den technischen Vorschriften entsprechend ausgeführt werden, wie auf der Rückseite angegeben.

Maßnahmen zum **Schutz gegen Rückstau nach DIN EN 12056, Teil 4 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“:**

- Schmutz- und Niederschlagswasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der Kanalisation **rückstaufrei über automatisch arbeitende Hebeanlagen (Pumpen) mit Rückstauschleife** zuzuführen.
- Ausnahme: **Schmutzwasser ohne Anteil von Wasser aus Urinalanlagen oder Toiletten** darf auch über Rückstauverschlüsse abgeführt werden, wenn:
 - Gefälle zum Kanal vorhanden ist
 - bei Rückstau auf die Benutzung der zugehörigen Ablaufstellen verzichtet werden kann.
- Ausnahme: **Schmutzwasser mit Anteil von Wasser aus Urinalanlagen und Toiletten darf abweichend vom letztgenannten Punkt** über Rückstauverschlüsse abgeleitet werden, wenn:
 - Gefälle zum Kanal vorhanden ist
 - Die Räume von untergeordneter Nutzung sind
 - der Benutzerkreis der Anlagen klein ist und diesem ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht
 - bei Rückstau auf die Benutzung der zugehörigen Ablaufstellen verzichtet werden kannIn diesem Fall müssen allerdings Rückstauverschlüsse verwendet werden, die für fäkalienhaltige Abwässer zugelassen sind.
- Bei Verwendung von Hebeanlagen muss auf der Druckseite ein Durchflussverhinderer eingebaut werden.
- Absperrvorrichtungen gegen Rückstau nach DIN EN 13564 müssen **leicht zugänglich in den Nebenleitungen** eingebaut werden. In unmittelbarer Nähe müssen Hinweisschilder zur Bedienung angebracht werden.
- **Der Einbau von Rückstauverschlüssen in die Hauptanschlussleitung ist nicht zulässig.**
- Eingebaute Rückstauverschlüsse müssen der **DIN EN 13564** entsprechen

Bei Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Herr Pieper
Straßen und Entwässerung Lemgo
Heustraße 36-38
Zimmer 404
fon: 05261/213-394
fax: 05261/213-5394
m.pieper@lemgo.de

Herr Behnisch
Straßen und Entwässerung Lemgo
Heustraße 36-38
Zimmer 404
fon: 05261/213-495
fax: 05261/213-5495
s.behnisch@lemgo.de